



2. Jahrgang

Ausgabetag: 25.06.2009

Nummer: 24

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
77. I. Änderungssatzung vom 25.06.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	233-234

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

I. Änderungssatzung vom 25.06.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 23.06.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende I. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Integrationsrat

- 7.1 Entsprechend der Handlungsempfehlung des Innenministers NW für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien von Dezember 2003 wird für die Wahlperiode 2009 – 2014 das Grundmodell des Ausländerbeirates nach § 27 GO NRW abgewandelt und ein Integrationsrat gebildet.
- 7.2 Der Integrationsrat besteht aus elf Mitgliedern. Davon werden sieben Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber und vier Mitglieder vom Rat nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt.
- 7.3 Die oder der Vorsitzende wird durch die Mitglieder des Integrationsrates aus ihrer Mitte gewählt.
- 7.4 Die Einzelheiten über die Wahl des Integrationsrates werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
- 7.5 Für die Verwaltung nimmt eine von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- 7.6 Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereitgestellt. Die Mittel sind entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Stadt Hürth zu bewirtschaften.
- 7.7 Der Integrationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren für seine Sitzungen und inneren Angelegenheiten geregelt wird.
- 7.8 Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Hürth befassen, ist also nicht allein für zugewanderspezifische Fragen zuständig. Er besitzt für den Rat und seine Ausschüsse ein Initiativrecht und ein Informationsrecht.
Die Vorschriften über Rechtsstellung und Befugnisse des Ausländerbeirates nach „ 27

GO NRW gelten analog auch für den Integrationsrat.

- 7.9 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- 7.10 Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO). Gleiches gilt für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, wenn die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 8 GO NRW erfüllt sind.
- 7.11 Die Berechnung des Verdienstaufalles gilt § 13 Absatz 4 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

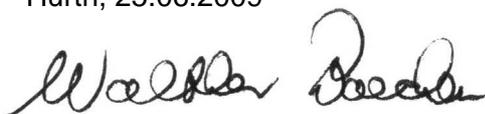
Die vorstehende I. Änderungssatzung vom 25.06.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.06.2009



Walther Boecker
Bürgermeister